

POSTCOM VFG-09-2016-liste vom 7. März 2016

PostCom, 2016-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-09-2016-liste

FR: POSTCOM VFG-09-2016-liste du 7 mars 2016

IT: POSTCOM VFG-09-2016-liste del 7 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Der Antrag der Schweizerischen Post AG vom 14. Januar 2016 wird gutgeheissen, und die Zuweisung der Dienstleistungen zur Grundversorgung 2016 wird genehmigt.

E. 2

Die Verfahrenskosten für den vorliegenden Entscheid werden auf Fr. 2'100.- festgelegt und sind von der Schweizerischen Post AG zu tragen.

E. 3

Die vorliegende Verfügung und die Liste mit den genehmigten Zuweisungen werden veröffentlicht.

Sie halten in Ihrem Antrag fest, im Verlauf dieses Jahres die Angebote für Privat- und Geschäftskunden harmonisieren zu wollen. Wir ersuchen Sie, diesbezüglich unser Fachsekretariat frühzeitig zu informieren bzw. einzubeziehen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Postkommission PostCom

Dr. Hans Hollenstein Präsident Dr. Michel Noguét Leiter Fachsekretariat

Beilage: ■ Liste „Dienstleistungen der Grundversorgung 2016“, gemäss Antrag der Post vom 14.01.2016

Kopie an: ■ BAKOM, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel ■ KPMG AG, Hofgut, 3073 Gümligen

Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: Vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.